

Allgemeine Vertragsbedingungen für PV- Serviceleistungen der Firma Welcome Energy GmbH. Gültig ab: 01.01.2026

1. Geltungsbereich und Kundenkreis

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gelten für alle Verträge über Dienstleistungen im Bereich Photovoltaik zwischen der Welcome Energy GmbH (nachfolgend „AN“) und seinen Kunden (nachfolgend „AG“), insbesondere der Störungsprüfung. Kunden im Sinne dieser AVB sind Unternehmer (§ 14 BGB) oder Verbraucher (§ 13 BGB).

1. Abweichende Bedingungen des AGs gelten nur, wenn der AN ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Vertragsgegenstand (Dienstvertrag)

1. Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von Dienstleistungen gemäß §§ 611 ff. BGB an bestehenden Photovoltaik-Anlagen, insbesondere Sichtprüfungen, Wartungsarbeiten, Instandsetzungsleistungen und Reinigungsarbeiten.

2. Es wird kein bestimmter Erfolg geschuldet. Insbesondere besteht keine Garantie für Funktionsfähigkeit der Anlage, Ertragssteigerungen, vollständige Mängelbeseitigung.

3. Ein Werkvertrag gemäß §§ 631 ff. BGB wird ausdrücklich nicht begründet.

3. Leistungsdurchführung und Einsatz von Subunternehmern

1. Die Leistungen werden durch den AN oder durch qualifizierte Subunternehmer erbracht.

2. Der AN bleibt auch bei Einsatz von Subunternehmern alleiniger Vertragspartner des AGs.

3. Ein Anspruch auf Leistungserbringung durch eine bestimmte Person besteht nicht.

4. Mitwirkungspflichten des AGs

Der AG verpflichtet sich insbesondere freien, sicheren und ungehinderten Zugang zur Anlage zu ermöglichen, alle erforderlichen Informationen zur Anlage bereitzustellen, notwendige Abschaltungen, Freigaben oder Genehmigungen rechtzeitig zu veranlassen. Verletzt der AG seine Mitwirkungspflichten, ist der AN berechtigt, den dadurch entstehenden Mehraufwand gesondert abzurechnen.

5. Vergütung, Stundenabrechnung und Anfahrt

1. Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand (Stundenabrechnung), sofern nichts anderes vereinbart ist. Als Stundensätze gelten für Elektroarbeiten 65 Euro, Montagearbeiten Dach 55 Euro und für Konfigurationen und sonstige Leistungen 85 Euro.

2. Anfahrtzeiten gelten als Arbeitszeit und werden zum jeweils vereinbarten Stundensatz abgerechnet.

3. Zusätzlich wird eine Kilometerpauschale in Höhe von [z. B. 0,80 EUR / km] für die An- und die Abfahrt berechnet.

4. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der tatsächlich geleisteten Zeiten und gefahrenen Kilometer.

5. Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Alle genannten Preise gelten zuzüglich der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 19%.

6. Gewährleistung/Abgrenzung zu kostenpflichtigen Serviceleistungen

6.1 Abgrenzung zwischen Gewährleistungsleistungen und kostenpflichtigen Serviceleistungen

1. Gewährleistungsleistungen im Sinne der gesetzlichen Mängelhaftung (§ 634 BGB) werden von kostenpflichtigen Service- und Dienstleistungen ausdrücklich abgegrenzt.

2. Kostenpflichtige Dienstleistungen liegen insbesondere dann vor, wenn kein Gewährleistungsmangel besteht oder festzustellen ist, die Gewährleistungsfrist abgelaufen ist, der AN nicht ursprünglicher Errichter oder Verkäufer der Anlage war, die Ursache des Mangels nicht vom AN zu vertreten ist, die Leistung auf Wunsch des AGs vorsorglich oder präventiv erfolgt.

6.2 Prüfung eines Gewährleistungsfalls

1. Beauftragt der AG den AN mit der Überprüfung einer Photovoltaik-Anlage im Hinblick auf einen behaupteten Mangel, gilt Folgendes: Stellt sich im Rahmen der Überprüfung heraus, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt bzw. festgestellt werden konnte, handelt es sich um eine

kostenpflichtige Dienstleistung. Die Abrechnung erfolgt gemäß der vereinbarten Stunden- und Fahrtkosten. Liegt hingegen ein Gewährleistungsfall vor, werden für die Prüfung und Nacherfüllung keine Kosten berechnet.

2. Der AN verpflichtet sich, das Ergebnis der Prüfung dem AG schriftlich mitzuteilen und zu dokumentieren, ob ein Gewährleistungsfall vorliegt oder nicht.

3. Kostenpflichtige Dienstleistungen werden für Schäden erbracht, die auf Verschleiß, unsachgemäße Bedienung, Eingriffe Dritter, äußere Einflüsse oder höhere Gewalt zurückzuführen sind.

7. Haftung

7.1 Allgemeine Haftungsregelung (B2B & B2C)

1. Der AN haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach dem Produkthaftungsgesetz im Rahmen gesetzlicher Vorschriften.

2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der AN nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7.2 Haftungsausschlüsse

Der AN haftet nicht für Schäden, die beruhen auf bestehende Vorschäden oder Mängel der Anlage, altersbedingten Verschleiß, unzureichende Statik oder fehlerhafte Installation der PV-Anlage, Vorgaben oder Anweisungen des AGs, witterungsbedingte Einflüsse oder höhere Gewalt.

7.3 Erweiterte Haftungsbeschränkung bei B2B

Gegenüber Unternehmern gilt zusätzlich:

1. Eine Haftung für: entgangenen Gewinn, Ertragsausfälle, Produktionsausfälle, mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

2. Die Haftung ist der Höhe nach auf die Auftragssumme des jeweiligen Einzelauftrags begrenzt.

8. Gewährleistung

Da es sich bei Leistungen im Sinne dieser Beauftrag um Dienstleistungen handelt, bestehen keine Gewährleistungsansprüche im werkvertraglichen Sinne. Der AN schuldet ausschließlich eine fachgerechte Durchführung der vereinbarten Dienstleistungen.

9. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Für Verträge mit Unternehmern ist Gerichtsstand Bad Kreuznach.

2. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen.

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Hinweis:

Nicht jede Störung ist ein automatisch ein Gewährleistungsfall. Mit unserer Prüfung analysieren wir Ihre Anlage fachgerecht und klären, ob ein Gewährleistungsanspruch besteht oder eine kostenpflichtige Service-Leistung vorliegt. Wir prüfen unabhängig davon, ob ein Gewährleistungsanspruch besteht.

Die Störungsprüfung ist eine eigenständige Serviceleistung. Die Prüfung ist daher immer kostenpflichtig. Liegt ein Gewährleistungsfall vor, entstehen Ihnen aber keine Kosten. Andernfalls berechnen wir die Kosten gemäß Preisangabe in Pos. 5. Handelt es sich um eine Gewährleistung, erfolgt die Behebung im Rahmen der Gewährleistung. Falls keine Gewährleistung festgestellt werden konnte, erhalten Sie auf Wunsch ein separates Reparaturangebot.

Tipp: Die meisten Störungen, insbesondere bei Systemen mit Speichern, resultieren daraus, dass Ihr Computer- Netzwerk nicht korrekt läuft. Bedenken Sie bitte, dass insbesondere der Tausch des Routers Anpassungen des PV- Systems notwendig machen. Auch Repeater sind oft eine Störungsursache, da diese bei einem Router- Wechsel neu konfiguriert werden müssen, oder die Verbindung zum Router verlieren. Wir empfehlen Ihnen, das Netzwerk vor Abgabe Ihrer Störmeldung zu prüfen, um Ihnen unnötige Kosten zu ersparen.